

Der Weg zur Autobahn GmbH des Bundes für die Beschäftigten der Länder

Für Angestellte der Länder

1. Personalübergang nach FernStrÜG auf der Grundlage eines Verwendungsvorschlags des Arbeitgebers für eine Tätigkeit bei der Autobahn GmbH des Bundes (die Autobahn GmbH tritt in das zum Land bestehende Arbeitsverhältnis ein, welches dann mit dem neuen Arbeitgeber fortgesetzt wird);
2. Erfolgreiche Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle bei der Autobahn GmbH des Bundes, Kündigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses beim Land und Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Autobahn GmbH. Sofern nicht die Überleitungsregelungen des Autobahn-Tarifvertrags zur Anwendung kommen, kann die Besitzstandswahrung aus dem früheren Arbeitsverhältnis beim Land ggf. auch individualvertraglich vereinbart werden.

Für Beamte der Länder

1. Versetzung zum Bund auf der Grundlage des FernStrÜG und eines Verwendungsvorschlags des Landesdienstherrn für eine Tätigkeit beim Fernstraßenbundesamt mit gleichzeitiger Zuweisung oder Beurlaubung zur Autobahn GmbH des Bundes;
2. Erfolgreiche Bewerbung auf eine ausgeschriebene Planstelle beim Fernstraßenbundesamt für eine Tätigkeit bei der Autobahn GmbH des Bundes mit anschließender Versetzung zum Bund auf der Grundlage des Beamtenstatusgesetzes und der für eine Versetzung geltenden allgemeinen Regelungen des Bundes